

Minderjährige als Übungsleiter

Zulässigkeit – Haftung - Sportversicherung

Es kommt immer wieder die Frage auf, ob auch minderjährige Übungsleiter eingesetzt werden können.

Gem. BGB ist der Einsatz minderjähriger Übungsleiter grundsätzlich möglich. Dabei ist zu beachten:

1. Die ÜL müssen fachlich, pädagogisch und persönlich geeignet sein. Die Einschätzung obliegt dem im Verein Zuständigen/Vorstand/Abteilungsleiter.
2. Die betreute Gruppe sollte dem Alter des ÜL angemessen sein. (Es scheint nicht sinnvoll, wenn ein 17jähriger ÜL 16jährige betreut.)
3. Schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten des ÜL ist notwendig.
4. Überwachung erforderlich.
5. Haftpflicht-Versicherungsschutz besteht, Sport-Unfallversicherungsschutz nur, wenn der ÜL Mitglied in einem BLSV-Verein ist.
6. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG kann in Anspruch genommen werden.
7. Gültige Lizenzen werden gem. den aktuellen Zuschussrichtlinien bezuschusst.

Zulassung zur ÜL-C-Breitensport-Kinder und Jugendliche-Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- ausreichende Fertigkeiten im Schwimmen,
- Mitgliedschaft in einem Verein des BLSV,
- Anmeldung durch diesen Verein.

11. Januar 2015

Hans Spada
Vorsitzender

Anett Meinhardt
stv. Vorsitzende